

B e g r ü n d u n g

zur II/09. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beabsichtigt, die Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 212 auf den Grundstücken Flur 28, Flurstücke 504, 505, 548 und 549 zu ändern.

Auf diesen Flurstücken sind 2 überbaubare Flächen für eine zwingend zweigeschossige Bebauung mit traufseitiger Ausrichtung zur Gildestraße vorgesehen. Ein Gebäude ist inzwischen errichtet worden. Nach den derzeitigen Festsetzungen können Einzel- und Doppelhäuser erstellt werden.

Nunmehr ist beabsichtigt, die überbaubaren Flächen miteinander zu verbinden und anstelle der offenen eine geschlossene Bauweise festzusetzen. Damit wird konkreten Bauabsichten, die eine Verbindung der vorhandenen und geplanten Bebauung vorsehen, entsprochen.

Die überbaubare Fläche wird z.T. auch in der Tiefe um etwa 6 m erweitert. Die zwingend festgesetzte Geschößzahl wird in eine Höchstgrenze umgewandelt, damit Bauteile auch eingeschossig ausgeführt werden können. Außerdem soll die Hauptfirstrichtung sowohl parallel als auch senkrecht zur Gildestraße zulässig sein.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Ergänzung durch Ratsbeschuß vom 07.05.1986:

Im Bereich der erweiterten überbaubaren Fläche ist jedoch nur eine eingeschossige Bebauung zulässig; hierdurch wird nachbarlichen Interessen Rechnung getragen.

Herzebrock-Clarholz, den **-7. MAI 1986**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied